

19.02.87

Antrag

des Landes Hessen

zur

Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1987

- Punkt 23 der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1

Die Hundertsätze betragen für

"Baden-Württemberg	87,1 vH
Bayern	63,0 vH
Berlin	60,7 vH
Bremen	-
Hamburg	91,4 vH
Hessen	81,6 vH
Niedersachsen	19,1 vH
Nordrhein-Westfalen	67,4 vH
Rheinland-Pfalz	48,9 vH
Saarland	-
Schleswig-Holstein	12,2 vH "

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 24. Juni 1986 entschieden, daß die volle Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe im Länderfinanzausgleich für "das noch nicht begonnene Haushaltsjahr 1987" möglich "und daher mit Wirkung für dieses Haushaltsjahr verfassungsrechtlich geboten" ist.

Eine konsequente Umsetzung dieser verfassungsgerichtlichen Vorgabe muß ihren Niederschlag im Vollzug des Finanzausgleichs finden; dieser - wenn auch vorläufige - Vollzug ist durch die "Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1987" in rechtlich einwandfreier Form zu regeln. Unabhängig von der formalen Änderung der entsprechenden Gesetzesnorm ist daher die volle Einbeziehung der bergrechtlichen Förderabgabe bereits in dieser Verordnung vorzusehen.